



Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Betreuung an den Grundschulen der Gemeinde Schwendi

§ 1

Prämbel / Orientierung am GaFöG

Die Gemeinde Schwendi hat bereits vor dem im Schuljahr 2026/2027 durch das „Ganztagsförderungsgesetz“ (GaFöG) beginnenden Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter ein eigenes Betreuungsangebot angeboten. Mit dem Schuljahr 2026/2027 wird das Angebot ausweitete, sodass der Rechtsanspruch nach dem GaFöG erfüllt wird. Das bedeutet, Betreuung über acht Stunden an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) in der Woche, auch in der Zeit der Schulferien (eine Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr ist vorgesehen). Der Rechtsanspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, beginnend in Klassenstufe 1.

In der Gemeinde Schwendi wird die Betreuung in diesem Umfang, wenn möglich, von Beginn an auch den Klassenstufen 2-4 angeboten.

§ 2

Angebot / Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Schwendi bietet an ihren Grundschulen eine Schulkindbetreuung im Rahmen des „Ganztagsförderungsgesetz“ (GaFöG) in Form der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ vor und nach den regelmäßigen Unterrichtszeiten sowie der Ferienbetreuung, nach Maßgabe dieser Satzung an.
- (2) Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser kommt dadurch zustande, dass die Personenberechtigten das Kind mittels eines Anmeldeformulars zu einem der Betreuungsmodelle anmelden und das Kind durch die Gemeinde tatsächlich in die Betreuung aufgenommen wird.
- (3) Die kommunale Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

§ 3

Ort der Betreuung

- (1) Die Betreuung während der Schulwochen findet nach Festlegung durch die Gemeinde Schwendi am jeweiligen Grundschulstandort statt.
- (2) Die Ferienbetreuung findet zentral am Schulstandort Schwendi statt. Sollte der Bedarf gegeben sein, kann eine zusätzliche Ferienbetreuung an anderen Standorten stattfinden.
- (3) Die Betreuung kann im Gebäude oder im Außenbereich des jeweiligen Grundschulstandorts stattfinden.

§ 4

Anmeldung

- (1) Je nach zum aktuellen Zeitpunkt bereitgestellten Anmeldeverfahren erfolgt:
 - a. die Anmeldung schriftlich per E-Mail, mittels des von der Gemeinde bereitgestellten Anmeldeformulars und gilt grundsätzlich für ein gesamtes Schuljahr. Die Unterzeichnung hat durch alle Personenberechtigten zu erfolgen. Leben die Personenberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Elternteil auf, genügt dessen Unterschrift.
 - b. die Anmeldung digital mittels der von der Gemeinde bereitgestellten Software und gilt grundsätzlich für ein gesamtes Schuljahr.
- (2) Für die Anmeldung zur Betreuung können begrenzte Anmeldezeiträume vorgesehen werden. Bei Kapazitätsengpässen entscheidet die Reihenfolge des Anmeldeeingangs unter Berücksichtigung des stufenweise eingeführten Rechtsanspruches.

§ 5

Um- und Abmeldung

- (1) Eine Ummeldung (Änderung des gebuchten Betreuungsumfangs) sowie eine Abmeldung können mit einer Frist von einem Monat nur zum Ende des Schulhalbjahres in schriftlicher Form /über das Buchungsportal der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- (2) Wird während eines laufenden Schuljahres für ein angemeldetes Kind die Betreuung nicht mehr benötigt, ist eine Abmeldung nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 6

Ausschluss / Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt ein außergewöhnliches Störverhalten zeigt und eine ordnungsgemäße Betreuung der Gruppe dadurch beeinträchtigt wird.
- (2) Nimmt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (3) Wird das Betreuungsentgelt nicht regelmäßig bezahlt und sind die Personenberechtigten trotz Mahnung mehr als einen Monat im Rückstand, kann der Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) Der Ausschluss oder die Kündigung entbindet nicht von den ausstehenden Zahlungen.

§ 7

Betreuungszeiten während der Schulzeit

- (1) Die kommunale Betreuung der Grundschulkinder erfüllt den aus dem GaFöG abgeleiteten Rechtsanspruch über acht Stunden an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) in der Woche. Die Betreuungszeiten richten sich nach dem jeweiligen Stundenplan des Schulstandortes und werden von der Gemeindeverwaltung entsprechend dem Bedarf und der Zahl der angemeldeten Kinder sowie dem verfügbaren Personal festgelegt.
- (2) Die Personenberechtigten wählen bei der Anmeldung, an welchen Wochentagen ihr Kind betreut werden soll. Möchte ein Kind vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit die Betreuung verlassen, ist die schriftliche Zustimmung der Personenberechtigten erforderlich. Die Kinder werden anschließend zum Ende der jeweils gebuchten Betreuungszeit nach Hause geschickt.
- (3) Die Betreuungszeiten je Standort werden jedes Schuljahr über das Anmeldeverfahren (Formular oder digitales Anmeldesystem) bekanntgegeben.

§ 8

Betreuung im ersten Schulmonat (September)

- (1) Die Gemeinde Schwendi bietet im ersten Schulmonat (ohne Stundenplan) ebenfalls eine Grundschulbetreuung an.
- (2) Hierfür ist ebenfalls eine Anmeldung notwendig um eine Planbarkeit für die Gemeinde Verwaltung zu gewährleisten.
- (3) Für die Grundschulbetreuung im September wird lediglich ein Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 € je Kind berechnet.

§ 9

Betreuungszeiten in den Schulferien

- (1) Die Gemeinde Schwendi legt zu Beginn eines jeden Schuljahres die Betreuungszeiten sowie die betreuungsfreien Zeiträume während den Schulferien fest.
- (2) Die Ferienbetreuung ist lediglich für ganze Betreuungswochen buchbar.

§ 10

Entgelt für die Betreuung

- (1) Für die Betreuung während der Schulzeiten wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die betreute Wochenstunde kostet 7,50 € zzgl. USt. Die Wochenstunden werden auf volle Stunden gerundet, das monatliche Höchstentgelt beträgt 125 € (netto) je Kind.
- (2) Für die Betreuung in der Ferienzeit wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die betreute Wochenstunde kostet 3,75 € zzgl. USt.
- (3) Mit der Anmeldung zur Betreuung verpflichten sich die Personenberechtigten, das Betreuungsentgelt auch bei Unterbrechung, Reduzierung oder vorzeitiger Beendigung der Betreuung bis zum Ende des Schuljahres weiter zu bezahlen.

§ 11

Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit dem 1. Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats. Das Entgelt ist am 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig und wird bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht.
- (2) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten erfolgt nicht.

§ 12

Aufsichtspflicht

- (1) Das Betreuungspersonal übernimmt während der Dauer der jeweils vereinbarten Betreuungszeit die Aufsichtspflicht. Sie beginnt mit Betreten des Betreuungsraumes durch das Kind und endet mit dessen Verlassen zum Ende der Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht für den Weg von und zur Betreuung obliegt den Personenberechtigten.
- (2) Besucht ein angemeldetes Kind die Betreuung nicht, ohne dass zuvor eine ordnungsgemäße Abmeldung erfolgt ist, stellen die Personenberechtigten die Gemeinde von jeglicher Haftung frei. Die Betreuungskräfte sind nicht dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass angemeldete Kinder die Betreuung tatsächlich besuchen.

§ 13

Versicherung / Haftung

- (1) Für die angemeldeten Kinder greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schüler durch die Unfallkasse Baden-Württemberg. Es wird empfohlen, ergänzend eine Schüler Zusatzversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um gegebenenfalls Lücken zur gesetzlichen Unfallversicherung zu schließen.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Erkrankung / Fehlen eines Kindes

- (1) Kann ein Kind aus Krankheit oder anderen Gründen die Betreuung nicht besuchen, ist das Betreuungspersonal rechtzeitig zu informieren, dies obliegt den Personenberechtigten.
- (2) Kann die Betreuung durch Erkrankung des Personals oder aus sonstigen, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, werden die Personenberechtigten schnellstmöglich informiert. Eine Erstattung des Betreuungsentgelts oder anderweitig entstandener Kosten erfolgt nicht. Die Personenberechtigten müssen in diesem Fall gegebenenfalls selbst für eine Betreuung sorgen.

§ 15

Pflichten der Personenberechtigten

- (1) Die Personenberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen, um bei Notfällen erreichbar zu sein.
- (2) Die Personenberechtigten sind verpflichtet, die jeweils von der Gemeinde Schwendi vorgegebenen Kommunikationswege ggü. dem Betreuungspersonal zu nutzen (Telefon, E-Mail oder SDUI-App).
- (3) Die Grundschulbetreuung als schulnahes Betreuungsangebot gilt §8b SchulG analog. Demnach sind die Anforderungen des Infektionsschutzes in Bezug auf den Masernschutz zu beachten. Für die Teilnahme an der Betreuung muss durch die Personenberechtigten eine Masernimpfung des zu betreuenden Kindes nachgewiesen werden. Hiervon unberührt bleibt § 20 Abs. 9 Nr. 3 IfSG. Ohne diesen Nachweis kann das zu betreuende Kind nicht betreut werden.

§ 16

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten des Kindes und der Personenberechtigten, die im Zusammenhang mit der Betreuung erhoben oder verwendet werden, werden durch die Gemeinde Schwendi unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung erhoben und verarbeitet. Eine einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit schriftlich gegenüber den Betreuungskräften, der Schule oder der Gemeindeverwaltung widerrufen werden. Nicht mehr benötigte Daten werden zeitnah nach Ausscheiden des Kindes gelöscht.
- (2) Die Gemeinde Schwendi in Form des Betreuungspersonales wird mit Anmeldung zum Betreuungsangebot, in Bezug auf die (gemeinsame) Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber den Kindern, von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Stellen entbunden:
 - a. Koordinationsstelle Grundschulbetreuung (Schwendi)
 - b. dem Lehrpersonal der jew. Grundschule
 - c. dem Schulsozialarbeiter der jew. Grundschule
 - d. dem Kreisjugendamt Biberach

§ 17

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltsatzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Schwendi als Träger der Betreuung und den Personenberechtigten. Gleichzeitig treten die bisherigen „Regelungen für das Betreuungsangebot der Schulkindbetreuung“ von 08.09.2020 und vom 23.07.2025 außer Kraft.

Schwendi, den 20.10.2026

gez.

Wolfgang Späth

Bürgermeister

HINWEIS: Das unterzeichnete Original kann zu den regulären Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schwendi eingesehen werden.